

Die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Was Schweizer Unternehmen mit DDP-Lieferungen in die EU beachten müssen.

1. Was ist die PPWR – und was will sie?

Die EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (PPWR) gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und löst die bisherige Verpackungsrichtlinie ab. Ziel ist weniger Verpackungsabfall und eine echte Kreislaufwirtschaft – Recyclingfähigkeit, Mindest-Rezyklatanteile, Verpackungsminimierung, flankiert von einheitlichen Regeln im Binnenmarkt. Zentral für Sie: Jede Rolle in der Lieferkette ist definiert und mit eigenen Pflichten belegt.

2. Zwei Achsen der Verantwortung

Produktrecht - Konformität	Abfallrecht - EPR
ZÜNDPUNKT: <i>erstmaliges Inverkehrbringen an der EU-Aussengrenze</i> Erzeuger: verantwortet die Konformität Importeur: prüft und hält Unterlagen vor, haftet (Art. 18 PPWR)	ZÜNDPUNKT: <i>Ort des Abfallanfalls je Mitgliedstaat</i> Hersteller: Registrierung LUCID, Systembeteiligung, Mengenmeldung und Finanzierung der Entsorgung (Art. 44 PPWR i. V. m. § 5 VerpackDG)

Beide Achsen müssen gewährleistet sein – sie können in einer Hand liegen, tun dies aber nicht automatisch.

3. DDP verzollt, versteuert: Wo die Rechtskreise auseinanderfallen

Schweizer Unternehmen die DDP verzollt versteuert auf eigene Steuernummer in die EU liefern sind handlungsfähig. Aber nur in zwei von drei Rechtskreisen:

●	Zollrecht	Bei Einfuhr an den Grenzzollstellen der HZA-Bezirke Lörrach, Singen und Ulm tritt das Schweizer Unternehmen als Anmelder / Zollschuldner auf.
●	Umsatzsteuerrecht	Der Vorsteuerabzug entrichteter Einfuhrumsatzsteuer erfolgt im Rahmen der periodischen Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt in Konstanz.
●	PPWR	Es fehlt der unionsansässige Importeur. Eine reine umsatzsteuerliche Registrierung ist ausdrücklich keine Niederlassung im Sinne der PPWR (Leitlinie C(2026) 3702).

4. Warum Bevollmächtigte das Problem nicht vollständig lösen

Auf der EPR-Achse kann das Schweizer Unternehmen einen Bevollmächtigten benennen, der die erweiterte Herstellerverantwortung in eigenem Namen übernimmt (§ 5 VerpackDG). Die produktrechtlichen Pflichten des Importeurs (Konformität prüfen, Dokumentationen, Kennzeichnungen) bleiben aber bestehen und setzen weiterhin die EU-Ansässigkeit voraus.

5. Die rechtssichere Lösung: eine schlanke EU-GmbH

Eine eigene, schlanke GmbH an unserer Adresse in Konstanz macht Ihr Unternehmen EU-ansässig, verschafft Ihnen Rechtssicherheit und erfüllt beide Anforderungen in einer Hand: Importeur (Produktrecht) und Hersteller (EPR). Das Modell ist für alle Ihre Produkte und EU-Zielmärkte skalierbar, ohne Flickenteppich verschiedenster Länder-Bevollmächtigter.

Seit über 25 Jahren unterstützen wir Unternehmen aus Industrie und Handel der Schweiz bei der optimalen Marktbearbeitung in der EU und sind Know-how-Führer bei der rechtssicheren Gestaltung der grenzüberschreitenden Geschäftsfälle. Wenn wir Sie neugierig gemacht haben freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kienzler und Wolf GmbH

Turmstrasse 11
78467 Konstanz

Tel: +49-7531-813000

E-Mail: office@kienzler-wolf.de

Homepage: www.kienzler-wolf.de